Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 15. Antrag des katholischen Oberkirchenraths (bezüglich auf das Erzbischöfl. Kreisschreiben vom 3. Jan.)

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

§. 15.

Antrag des katholischen Oberkirchenraths

(bezüglich auf das Erzbischöfl. Kreisschreiben vom 3. Jan.).

Aus der Rückäußerung des Erzbischöflichen Ordinariats geht hervor, daß

a) das Kreisschreiben vom 3. Jan. durch Berufung auf die Bestimmungen des §. 60 der Eheordnung gerechtfertigt werden wollte, *

b) daß der offen eingestandene Zweck dieser Anordnung dahin ging, die Einsegnung gemischter Ehen im Großherzogthume, wenn diese auch nach den Staats- und kanonischen Gesetzen und der bisherigen Praxis geschehen könnte, für die Zukunft zu verhindern, sobald nicht vertragsmäßig die katholische Erziehung der zu hoffenden Kinder voraus festgesetzt worden ist.

Der katholische Oberkirchenrath widmete diesem Gegenstande eine ernste Berathung. Wir theilen aus dem hierüber erstatteten Vortrage im Wesentlichen Folgendes mit:

„Die Frage, um die es sich hier eigentlich und zunächst handelt, ist die:

a) War die kirchliche Behörde befugt, ein Kreisschreiben an die katholische Landesgeistlichkeit, wie das in Frage stehende zu erlassen, ohne vorher eingeholte Genehmigung, ja ohne alles Benehmen mit der Staatsregierung?

b) und wo nicht, was hat demnach zu geschehen, um die Rechte des Staates und die Interessen der Unterthanen zu wahren?

Ad a. Man kann in Beziehung auf die Frage über gemischte Ehen verschiedene Ansichten haben, man kann im Interesse des religiösen Lebens wünschen, daß Eltern und Kinder wo möglich einer und derselben kirchlichen Gemeinschaft angehören mögen: das aber muß selbst auf streng katholischem Standtpunkte, wenn anders nur die unbedingte Heiligkeit, und darum allgemeine Verbindlichkeit bestehender Staatsgesetze und Staatseinrichtungen für alle Glieder des Staates ohne Unterschied des Standes anerkannt wird, nicht geläugnet werden, daß

die kirchliche Behörde mit dem Kreisschreiben vom 3. Jan. ihre Befugniß überschritten hat, und daß insbesondere die Art und Weise, wie dasselbe nach dem vorgelegten Beispiele zur Vollziehung gebracht werden will, nur tief beklagt werden kann, indem solch eine Reaction gegen die bisherige gesetzliche Ordnung geeignet ist, die bis dahin bestandene erfreuliche Eintracht der Confessionen, den Frieden der Familien und die Interessen der Einzelnen, aber voraussichtlich auch die der katholischen Landes-Kirche selbst, ernstlich zu gefährden.

Es ist bekanntlich der eigentliche Schwerpunkt der in Frankreich und in Deutschland, — und hier namentlich in den vorzugsweise katholischen Staaten, in Oesterreich und Baiern — geltenden kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze, daß von der Kirchengewalt eines Landes keinerlei allgemeine Anordnungen und Verfügungen, sie mögen sich auf rein kirchliche oder auf Gegenstände gemischter Art beziehen, erlassen werden dürfen, ohne vorhergehende Kenntnißnahme und Gutheißung von Seiten der Staatsgewalt. **

Die höchste landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830, welche die rechtliche Basis der oberrheinischen Kirchenprovinz bildet, wahrt jenen Fundamentalsatz des deutschen Kirchenstaatsrechts in §. 4. und 5. unbedingt und ohne alle Ausnahme.

In §. 4. wird gesagt:

> „Die von dem Erzbischof, dem Bischof und der übrigen kirchlichen Behörde ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staats und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung *(Placet)* kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein kirchliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist. —

Es wurde hiermit nichts Neues ausgesprochen, sondern nur das, was längst im Großherzogthum (und überhaupt in deutschen Staaten) gesetzlich festgestellt war, wiederholt. Das dritte Organisations-Edict vom Jahr 1803. Absatz XXII. Nr. 2. sagt:

„Hiernächst war zwar vorhin schon allgemein Rechtens, daß alle geistlichen Verordnungen, welche die äußere Staatslage der Unterthanen mittelbar oder unmittelbar afficiren, nur mit Consens der weltlichen Obrigkeit zu ihrer Kraft und Wirksamkeit kommen können. — — — **Wir** erwarten, daß aller Orten in dergleichen Fällen die geistlichen Verordnungen **Uns** oder **Unsern** betreffenden Landes-Dikasterien zuvor zu Ertheilung **Unseres** landesherrlichen *Placiti* oder Eröffnung und freundschaftlicher Beseitigung der **Uns** etwa beiwohnenden Anstände vorgelegt werden, widrigenfalls keiner **Unserer** angehörigen Geistlichen, auch Räthe, Diener und Unterthanen zu deren Vollzug bei Vermeidung schwerer Verantwortlichkeit beiwirken darf." —

In Bezug auf Ehesachen hat die Landesgesetzgebung insbesondere in bestimmtester Weise sich ausgesprochen, und fordert I. Constitutions-Edict §. 16.:

„daß die kirchliche Oberbehörde in Ehesachen keine neuen Grundsätze aufstellen dürfe, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staate bekannt und geübt hatte, ohne regentenamtliches Gutheißen."

Durch das Kreisschreiben vom 3. Januar an die Landesgeistlichkeit will nun die kirchliche Behörde die bisher bei gemischten Ehen im Großherzogthum bestehende gesetzliche Praxis wesentlich abändern. Nach dieser Praxis war nämlich bisher zur Schließung von Ehen zwischen Katholiken und Protestanten keine kirchliche Dispensation erforderlich, es sei denn, daß kanonische Hindernisse vorhanden waren. Die Brautleute wurden bisher entweder von den Pfarrern beider Confessionen, oder dem Pfarrer des Bräutigams oder dem der Braut ohne alle weitere kirchliche Ermächtigung eingesegnet.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

So wenig glaubten die katholischen Geistlichen durch Einsegnung gemischter Brautpaare ihr Gewissen zu verletzen, daß sie, und zwar in Folge der Anweisungen von ihren geistlichen Oberbehörden, da, wo sich die Brautleute mit der von den protestantischen Pfarrern geschehenen Trauung begnügen wollten, auch die ihrerseitige Einsegnung als ein Recht in Anspruch nahmen.—

Diese Praxis, welche in den meisten deutschen Staaten seit dem westphälischen Frieden durch die Macht der veränderten Zeitumstände und den Einfluß der fortschreitenden Kultur und Humanität sich gebildet hatte, erhielt in den Großherzogl. Landen durch das III. Organisations-Edict von 1803. Abschnitt II. u. III. die staatsgesetzliche Sanction.

Das III. Organisations-Edict vom 11. Februar 1803, als Staatsgrundgesetz über die staatsrechtliche Stellung der Kirche zum Staat, besagt nämlich unter der Rubrik: „Religions-Uebung und Religions-Duldung" Absatz II.:

> Die Eheschließung zwischen verschiedenen Religions-Verwandten ist hinfüro durchaus frei, und cessirt die in einigen Gegenden Unserer alten Lande bestandene Nothwendigkeit einer vorherigen Dispensations-Einholung.

Es verordnet sodann ferner, daß, wenn kein vor der Ehe öffentlich abgeschlossener Ehevertrag etwas Anderes bestimme, die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, gibt aber dem Belieben der künftigen Eheleute frei, durch Ehevertrag festzusetzen, daß eine nach dem Geschlechte der Eltern getheilte Religions-Erziehung der Kinder stattfinden solle, eine Befugniß, welche durch die landesherrliche Verordnung vom 8. Juni 1826 dahin ausgedehnt wurde, daß die Brautleute unbeschränkt verfügen können, in welcher von beiden Confessionen die zu hoffenden Kinder erzogen werden.

Dasselbe Edict besagt unter Absatz III.:

> „Die Ehe-Einsegnung gemischter Ehen kann nach dem freien Belieben der Eheleute von dem Pfarrer des Bräutigams oder jenem der Braut geschehen — — — und hängt alsdann von dieser Trauung allein die bürgerliche Gültigkeit der Ehe mit allen ihren Folgen ab. Wann inzwischen

bei Ehen zwischen Katholiken und Protestanten derjenige Ehetheil, welcher hierdurch bei einem Geistlichen anderer Religion vorgestanden ist, zu seiner Gewissensberuhigung auch von seinem Geistlichen eingesegnet zu werden verlangt, so soll sich dem der andere Ehegatt nicht entziehen, aber auch dieser Geistliche solche ebenmäßige Einsegnung unverweigerlich und unentgeltlich verrichten."

Damit stimmt der Inhalt der Ehe-Ordnung überein, welche in der gemischten Ehe und in der beliebigen Disposition über die Religions-Eigenschaft der Kinder kein Ehehinderniß findet, wie denn auch alle deutschen Kanonisten anerkennen, daß daraus kein kirchliches Ehehinderniß abgeleitet werden könne.

Da nun das fragliche Kreisschreiben mit diesen Gesetzesbestimmungen, auf deren Heilighaltung alle Beamten verpflichtet, und theilweise besonders beeidigt sind, im Widerspruche steht, indem die Landesgeistlichkeit zu einem andern Verfahren verbunden werden soll — und dies ohne alles Benehmen und Gutheißen der Staatsgewalt versucht worden ist — so hat die kirchliche Behörde formell und materiell ihre Befugniß überschritten, und gedachtes Circulare kann in keiner Beziehung als gesetzlich erlassen, und demnach für keinen Unterthanen des Großherzogthums, weß Standes er auch sei, als verbindlich angesehen werden.

Diese Handlungsweise der kirchlichen Behörde kann auch durch Berufung auf §. 60 der Ehe-Ordnung nicht gerechtfertiget werden. Denn auch zugegeben — was übrigens nach der Ansicht der bewährtesten Kanonisten und Theologen keineswegs zugegeben werden darf — daß die disparitas cultus an und für sich die Einholung der Dispensation bedinge, also unter die geeigneten Fälle gehörte, über welche nach §. 60 der Ehe-Ordnung an die kirchliche Oberbehörde Bericht zu erstatten wäre, so konnte es nach §. 4 der erwähnten höchsten landesherrlichen Verordnung und dem §. 16 des I. Constitutions-Edicts dem Erzbischöflichen Ordinariate nimmermehr zustehen, die als Recht bestehende Praxis für sich allein ohne Communication mit der Staatsregierung zu ändern.

Es muß dies um so mehr auffallen, als gelegentlich der früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand dem Erzbischöfl. Ordinariate

ausdrücklich erklärt worden war: „Man hege jedenfalls das Vertrauen, daß dasselbe mit Bezug auf die deßfallsigen Bestimmungen unserer Landesgesetzgebung ohne vorhergehende Communication mit der Staatsregierung keinerlei Verfügungen oder Belehrungen herausgeben werde, die den bisherigen Verhältnissen und dem gesetzlichen Zustande nicht angemessen wären."

Bedenkt man all diese Umstände, unter denen fragliches, die bürgerlichen Zustände so tief berührende Kreisschreiben ohne Wissen der Staatsregierung erlassen wurde; sieht man ferner auf die Weise des Vollzugs, wie in einem paritätischen Staate der eine Confessionstheil eine Art ausschließliches Anrecht auf die Nachkommenschaft in Anspruch nimmt, demnach allerdings konsequent die Verehelichung der Katholiken mit Protestanten, im Falle die Kindererziehung nicht im ausschließenden Interesse der einen Confession bedungen ist, für eine „sündhafte und gewissenlose" Handlung erklärt — und dieses in einem Lande, in dem es kaum einen kleinen Ort mehr gibt, wo nicht Katholiken und Protestanten in Frieden, in gegenseitiger Achtung und Anerkennung neben einander wohnen; in welchem fast keine größere Familie gefunden werden kann, die durch solche eine durchaus neue, in Deutschland nie heimisch gewesene, und allen deutschen Rechtsverhältnissen widersprechende Ansicht berührt und meisten Theils tief sich verletzt fühlen muß; in einem Lande endlich, dessen besonnene katholische Bevölkerung und gebildetere katholische Curatgeistlichkeit solchen exclusiven Ansichten und Strebungen der bei weitem größern Mehrheit nach nicht nur nicht befreundet, sondern entschieden entgegen ist; — so vermißt man bei gedachtem Schritte, durch den die kirchliche Behörde in einer noch schwebenden, bisher zwischen ihr und der Staatsregierung verhandelten Sache ohne Weiteres selbst entschieden hat, um durch das fait accompli jene zu einer Anerkennung des Versuchten zu nöthigen, die sonst gewohnte Umsicht, Weisheit und Mäßigung des Erzbischöflichen Ordinariats, und man kann sich der Vermuthung nicht erwehren, die kirchliche Behörde habe hier weniger durch ihre eigenen Ansichten und Ueberzeugungen bestimmt, als durch Einflüsterungen und Anreizungen „unberufener Hände" übel berathen zu einem so auffallenden Schritte sich hinreißen lassen. —

Es läßt sich nämlich nicht verkennen, daß jener Schritt nur von einem Aufgeben oder Ignoriren der bisher geltenden kirchen-staats-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

rechtlichen Grundsätze sich erklären, daß er nur von einer modernen Theorie, welche zu ihrer Spitze die sogenannte gänzliche Unabhängigkeit der Kirche vom Staate hat, hervorgehen konnte.

Diese Theorie träumt bekanntlich von einer Selbstständigkeit der Kirche, wie sie, seit die christliche Kirche mit dem Staate, also seit Constantin des Gr. Zeit, einen so großartigen und bewunderungswürdigen Gesammtorganismus bildet, nie bestanden hat, und sie in den historischen Staaten ohne die gewaltsamsten Erschütterungen gar nicht möglich ist; denn sie müßte zugleich mit dem scharfsinnigsten Vertheidiger jener Theorie, Bellarmin und mehreren Jesuiten, die Souveränität dem Gesammtwillen des Volkes vindiciren, und demnach einen Staatsmechanismus wie den der nordamerikanischen Freistaaten schaffen, in welchen man freilich alles beliebige Heterogene, einen Staat in den Staat, einschieben kann.

Charakteristisch ist es daher für solch eine excentrische Theorie, daß sie in neuester Zeit in Frankreich und Deutschland nicht zunächst von Geistlichen und Theologen, als weit mehr von einer wiewohl kleinen Anzahl Laien in Wort und Schrift angepriesen und eifrig verbreitet wird, an deren Spitze mitunter turbulente Köpfe stehen, von denen es notorisch bekannt ist, daß sie noch vor Kurzem dieselbe leidenschaftliche Maßlosigkeit auf politischem Boden bewiesen, der sie nun auf kirchlichem Gebiete nachjagen. — So viel dürfte jedenfalls dem unbefangenen Beobachter, der die menschlichen Dinge zu überschauen versteht, gewiß sein, daß die Realisirung jener Theorie für Niemanden verderblicher werden müßte, als für die Landeskirchen selbst, indem sie nothwendig deren Zertrümmerung in endlose Sekten zur Folge haben würde. —

Ad. b. Im Betracht demnach des ganzen Gewichtes und der ernsten Folgen all dieser Verhältnisse fühlt sich Referent verpflichtet, zur Wahrung der Würde und der Rechte der Staatsregierung, zur Wahrung der Rechte und Interessen der Unterthanen, zur Beruhigung der Gemüther und zur Vermeidung bedenklicher Störungen in den empfindlichsten bürgerlichen Verhältnissen, aber auch und insbesondere im wohlverstandenen Interesse der katholischen Landeskirche selbst folgende Anträge zu stellen:

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

1) Hohe Staatsregierung wolle an das Erzbischöfliche Ordinariat die ernste und entschiedene Erklärung ergehen lassen: daß das Kreisschreiben vom 3. Jan. l. J., welches die bisherige, durch die Landesgesetzgebung sanktionirte, und den Verhältnissen des Großherzogthums angemessene Praxis in Ehesachen wesentlich abzuändern suche, als ohne landesherrliche Gutheißung und gegen ausdrückliche frühere Verwahrung ergangen, durchaus unstatthaft und ungesetzlich sei; daß man daher im Vertrauen auf dessen Loyalität erwarte, es werde bei reiferer Erwägung aller Verhältnisse genanntes Kreisschreiben direkt oder indirekt zurücknehmen, und etwaige Wünsche, beziehungsweise Anträge über einen angemessenen Ritus für gemischte Ehen zur weiteren Verhandlung vertrauensvoll der Staatsregierung vorlegen.

2) Es wolle der katholische Oberkirchenrath ermächtigt werden, durch Vermittelung der Kreisregierungen den Bezirksämtern und landesherrlichen Dekanaten eröffnen zu lassen, daß das fragliche Circulare ohne landesherrliche Genehmigung erschienen, und demnach zur Zeit eine gesetzliche Giltigkeit in den Großherzoglichen Landen nicht habe.

3) Der Großherzoglichen Staatsregierung anheim zu geben, ob es nicht an der Zeit sei, gemeinschaftlich mit den übrigen Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz in Betreff der berührten Frage über gemischte Ehen eine Vereinbarung zu treffen, namentlich die Landesbischöfe zu einem gemeinsamen Ritualformular für solche Ehen zu veranlassen, welches die Rechtsgleichheit der Confessionen nicht verletzt, die Gewissen nicht beunruhigt, überhaupt den Interessen des Staates und der Kirche in gleichem Maße Rechnung trägt."

Diese motivirten Anträge erhielten die volle Zustimmung des Oberkirchenrathes und wurden dem Großherzoglichen Ministerium des Innern vorgelegt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Anhang.

* Der angerufene §. 60 der Badischen Eheordnung lautet wie folgt:

„Die erste Behörde, an welche alle Ehegesuche angebracht werden müssen, sind die Pfarrer jeden Orts. Sie müssen, wann von Schließung einer Ehe die Rede ist, die Parteien, nach eingezogener Erkundigung, belehren, ob Staatshindernisse vorhanden sind, ob solche gehoben werden können, und was die Eheleute deßfalls zu thun haben, ingleichem ob etwa noch besondere kirchliche Hindernisse obwalten, und was dieselbe solchen Falls zu deren Beseitigung und zu Sicherung ihres Gewissens thun können, und wie sie es auf eine mit der Staatsverfassung vereinbarliche Weise einrichten mögen. Sie müssen nicht weniger an die Staatsbehörde, so wie in geeigneten Fällen an die kirchliche Oberbehörde ihre Berichte über den Fall erstatten, und darin mit reiner Gewissenhaftigkeit und unbefangener Wahrheitsliebe Niemanden zu Lieb noch zu Leid alle zur Entschließung der Behörden wesentliche Umstände, die ihnen bekannt sind, mit Angabe ihrer Wissensgründe vortragen, sofort die Trauscheine oder sonstige Erledigungsverfügungen abwarten und befolgen. Würde es sich dabei treffen, daß von Staatswegen eine Ehe als zugelassen erklärt würde, welche die kirchliche Behörde eines oder des andern der Verlobten nicht autorisiren zu können meinte, so sollen sie, um ihrem Amte als Staats- und als Kirchendiener gleich gewissenhafte Folge zu leisten, zuerst den Fall an die weltliche Behörde berichten, damit bei dem Regenten darüber angefragt werde. Würde aber die oberste Staatsbehörde auf dem Befehl zur Bestätigung der Ehe bestehen, so mag es ihnen zwar allenfalls nach Befinden der Fälle erlaubt sein, daß sie die Brautleute mit Kirchenceremonien nicht zusammengeben, aber immer bleiben sie schuldig, nach Staatsgesetzen solche ehelich einander anzutrauen, welches dann in der oben (Art. 19.) angegebenen Art geschieht, und in die Ehebücher eben so eingetragen wird, als ob es unter kirchlichem Gepräng geschehen wäre (da die Pfarrbücher als Acten der Staatsbürgerschaft nichts Anderes enthalten sollen, als was auf den Staatszustand Bezug hat) und hat jene Trauungsart in Bezug auf alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens die nämliche Wirkung, wie eine kirchlich gefeierte Trauung."

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

** Die Bestimmungen der deutschen Gesetzgebungen, unter welchen das Kirchenhoheitsrecht des Staates in den einzelnen Ländern zur Ausübung kommt, sind zwar im Einzelnen verschieden, stimmen aber darin überein, daß sie a) alle päpstlichen Bullen und Breven ohne Unterschied, b) alle Hirtenbriefe und Kreisschreiben der Landesbischöfe, sobald dieselben rechtliche oder politische Verhältnisse berühren, so wie alle neuen Anordnungen derselben, wodurch die Geistlichen zu Etwas verbunden werden, der Einsicht, beziehungsweise Genehmigung der Landesherren unterwerfen.

Daß die östreichische Gesetzgebung in dieser Beziehung am weitesten geht, ist bekannt. S. Jo. Ludw. Graf von Barth-Barthenheim Oestreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen, Wien 1841. — In einigen Staaten, wie in Baiern, Würtemberg, Kurhessen u. a., ist das landesherrliche Kirchenhoheitsrecht und dessen Uebung unter den Bestimmungen der Verfassungsurkunden eigens ausgesprochen.

---

§. 16.

Nichtigkeitserklärung des Erzbischöflichen Kreisschreibens vom 3. Januar.

Indessen mehrten sich die Beschwerden katholischer Staatsbürger, welche auf die bestehenden Landesgesetze sich stützend die kompetenten Behörden zur Entscheidung einzelner vorliegender Fälle anriefen, und den Vollzug der Gesetze in Anspruch nahmen. Die Regierung hätte sich einer Pflichtvergessenheit schuldig gemacht, und die Giltigkeit der bestehenden Gesetze selbst in Frage gestellt, hätte sie, statt zu handeln, vorerst noch in weitere Unterhandlungen mit der katholischen Kirchenbehörde treten wollen. Es blieb ihr nichts übrig, als die unberückte Fortdauer und Wirksamkeit der bestehenden Gesetze öffentlich zu erklären; dies geschah durch Ministerial-Verfügung vom 3. Juni.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe